

## § 299 UmwG Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bundesrecht

---

### Zweiter Teil – Besondere Vorschriften -> Fünfter Abschnitt – Formwechsel von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

**Titel:** Umwandlungsgesetz (UmwG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** UmwG

**Gliederungs-Nr.:** 4120-9-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 299 UmwG – Benachrichtigung der Aktionäre; Veräußerung von Aktien; Hauptversammlungsbeschlüsse

(1) Auf die Benachrichtigung der Aktionäre durch die Gesellschaft ist § 267 , auf die Aufforderung zur Abholung der ihnen zustehenden Aktien und auf die Veräußerung nicht abgeholter Aktien ist § 268 entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Auf Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft sowie auf eine Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals ist § 269 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der entsprechenden Anwendung des § 269 Satz 1 zulassen, wenn dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass der Aktiengesellschaft erhebliche Nachteile entstehen.